



# Zivilschutzorganisation aargauSüd

**Organisations-  
und  
Zuständigkeitsreglement**

## § 1

### Zweck

<sup>1</sup> Dieses Reglement dient der Präzisierung der Zuständigkeiten des Vorstandes, der Führung und Organisation der Zivilschutzorganisation (ZSO), soweit nicht bereits geregelt.

Weiter soll die Verbindung Vorstand – ZSO – Verbandsgemeinden im Normal- und Ereignisfall festgelegt werden.

<sup>2</sup> Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

## § 2

### Organisation

<sup>1</sup> Die ZSO untersteht der Aufsicht des Vorstandes.

<sup>2</sup> Die ZSO organisiert sich gemäss den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton (siehe Organigramm im Anhang).

## § 3

### Amtsdauer

<sup>1</sup> Der Zivilschutz-Kommandant (ZS Kdt) und der Zivilschutzstellenleiter werden grundsätzlich für die Amtsdauer der Gemeinderäte gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtsdauer im Amt bis zur Uebergabe ihrer Funktion auf neue Amtsträger.

<sup>2</sup> Die Stellvertreter ZS Kdt (ZS Kdt Stv) und die übrigen Kaderangehörigen bleiben so lange im Amt, bis sie durch den Vorstand entlassen werden. Vorbehalten bleiben Entlassungen infolge Erreichen der Altersgrenze.

## § 4

### Vorstand

Der Vorstand ist zuständig für

- die Wahl des Kaders gemäss Organisationsstruktur (ZSO Typ 3)
- erstinstanzliche Entscheide über Einsprachen gegen die Einteilung (Art. 23 ZSV)
- erstinstanzliche Entscheide gegen Verfügungen des ZS Kdt

- die Genehmigung der Organisationsstruktur (Kommandoordnung) der ZSO unter Berücksichtigung der Vorgaben von Bund und Kanton (Art. 13 ZSV)
- die Beschaffung des standardisierten Zivilschutzmaterials (gemäss Materialliste)
- den Entscheid über die zivilschutzfremde Verwendung der Anlagen der ZSO und des ZS-Materials, soweit dieser Entscheid nicht in die Kompetenz des Bundes, des Kantons, der Gemeinde oder des ZS Kdt fällt.
- die Antragstellung an die Standortgemeinden für die Einrichtung oder Verbesserung von Anlagen
- die Kenntnisnahme und Kontrolle der Planungen der organisatorischen und baulichen Massnahmen (Art. 14 ZSV)
- die Ueberwachung der Einlagerung des Materials und des Unterhalts der Anlagen
- die Genehmigung des Jahresprogramms der ZSO
- das Aufgebot der Angehörigen der ZSO zur Katastrophen- und Nothilfe für Einsätze auf dem Gebiet des Verbandes und in benachbarten Gemeinden, für Einsätze im überregionalen Rahmen nach Massgabe des Kantons (§ 18 KGB) bzw. des Bundes (Art. 13 ZSG)
- die Verabschiedung der Pflichtenhefte für den ZS Kdt, den Zivilschutzstellenleiter und den Materialverantwortlichen der Gemeinden gemäss Muster / Vorgabe Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz, Aarau
- die Verwarnung von Zivilschutzangehörigen auf Antrag ZS Kdt
- die Verzeigung von Zivilschutzangehörigen an das Bezirksamt (Art. 66 ZSG).
- die Besoldung, Entschädigung und Versicherung für die Teilnahme von Nicht-Zivilschutzdienstpflichtigen an Kursen und Rapporten.

## § 5

### Zivilschutz-Kommandant

#### Der ZS Kdt

- führt die von Bund und Kanton vorgeschriebenen Zivilschutzplanungen (Katastrophenplanung der ZSO, Einsatzvorbereitungen Aktivdienst, Zuweisungsplanung usw.) durch
- nimmt an allen Sitzungen und Rapporten der verschiedenen ZSO-Organen teil

- legt jährlich (Frühjahr) dem Vorstand die nachgeführte Katastrophen- und Nothilfeplanung für den Einsatz der ZSO vor.
- ist verantwortlich für die Ausbildung und personelle Planung (Nachwuchsförderung) der gesamten Organisation
- befiehlt den Einsatz und koordiniert alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel
- nimmt nach Absprache mit dem verantwortlichen Vorgesetzten die Ernennungen vor, welche nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen
- nimmt nach Absprache mit dem Stab der ZSO die Einteilung der Schutzdienstpflichtigen vor
- koordiniert und spricht mit den Ortsfeuerwehren die Personalwechsel ab und fördert den Aktiveinsatz mit den Feuerwehren
- stellt beim Vorstand Antrag auf Verwarnung oder auf Verzeigung beim Bezirksamt (Art. 66 ZSG)
- stellt dem Vorstand der ZSO Budgetanträge und andere Anträge
- legt gegenüber dem Vorstand für die Ausführung seines Auftrages Rechenschaft ab
- entscheidet über die zivilschutzfremde Verwendung und die Ausleihung einzelner Ausrüstungsgegenstände im Rahmen der entsprechenden Weisungen des Bundes und des Kantons, soweit sie nicht in den Bereich des Vorstandes fallen.

## § 6

### Zivilschutzstelle

#### Die Zivilschutzstelle

- ist das administrative Vollzugsorgan
- arbeitet nach den Vorschriften der rechtlichen Grundlagen von Bund und Kanton, den Weisungen der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz sowie des ZS Kdt. Sie arbeitet eng mit den Einwohnerkontrollen und den militärischen Sektionschefs zusammen
- nimmt an allen Sitzungen und Rapporten der verschiedenen ZSO-Organen teil
- ist während Wiederholungskursen und Rapporten gemäss Absprache mit den ZS Kdt erreichbar

## **§ 7**

### **Stabsausschuss ZSO**

<sup>1</sup> Der Stabsausschuss besteht aus dem ZS Kdt, den Stellvertretern und dem Zivilschutzstellenleiter.

<sup>2</sup> Der Stabsausschuss unterstützt den ZS Kdt im Bereich Organisation, Führung und Ausbildung.

## **§ 8**

### **Stab der ZSO**

<sup>1</sup> Der Stab besteht aus dem ZS Kdt, dem oberen Kader und dem Zivilschutzstellenleiter.

<sup>2</sup> Der Stab ZSO tritt nach Bedarf zu Sitzungen und Rapporten zusammen, die vom ZS Kdt einberufen und geleitet werden.

## **§ 9**

### **Materialverantwortlicher der Gemeinden**

<sup>1</sup> Die Materialverantwortlichen sind gegenüber dem Vorstand für den Unterhalt, die Wartung und die Lagerung des ZS-Materials verantwortlich.

<sup>2</sup> Sie führen ein Materialinventar.

## **§ 10**

### **Katastrophen- und Nothilfe**

<sup>1</sup> Bei punktuellen Ereignissen werden die ZSO oder Teile davon im Auftrag des betroffenen Gemeinderates oder des RFO durch den ZS Kdt aufgeboden.

<sup>2</sup> Bei grossflächigen Ereignissen wirkt der Vorstand als Koordinationsstelle.

<sup>3</sup> Details sind im Anhang unter KATA-Org festgehalten.

## **§ 11**

### **Aktivdienst**

Im Aktivdienst behält das Organisations- und Zuständigkeitsreglement seine Gültigkeit.

## **§ 12**

### **Verbands- gemeinden**

<sup>1</sup> Die Gemeinderäte bezeichnen das für die Alarmierung in Friedenszeiten verantwortliche Personal.

<sup>2</sup> Organisation und Einsatz sind dem Vorstand ZSO bekanntzugeben.

### **§ 13**

#### **Schlussbestimmung**

Dieses Reglement wurde, gestützt auf § 5 Abs 6 lit. d der Satzungen vom Vorstand beschlossen und ersetzt alle vorher erstellten Reglemente, Verordnungen und Weisungen.

### **GENEHMIGUNGSVERMERKE**

Vom Vorstand genehmigt am

#### **NAMENS DES VORSTANDES**

Der Präsident:

Die Aktuarin: